



GEMEINDE WEISSENSEE

9762 Weissenensee Techendorf 90, Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissenensee@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weissenensee vom 16. Dezember 2021, Zl. 000-001/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, zuletzt idF LGBl. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.441.500,00
Aufwendungen:	€ 6.896.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 110.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 1.600,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 346.100,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 6.237.700,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 6.080.800,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 318.000,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 2.192.800,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 1.537.500,00
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	<u>€ 65.800,00</u>
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ - 246.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Karoline Turnscek